

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1054 (1996)
26. April 1996

RESOLUTION 1054 (1996)

*verabschiedet auf der 3660. Sitzung des Sicherheitsrats
am 26. April 1996*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1044 (1996) vom 31. Januar 1996,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 7 der Resolution 1044 (1996) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 11. März 1996 (S/1996/179) und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen,

zutiefst beunruhigt über den terroristischen Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba (Äthiopien) und davon *überzeugt*, daß die für diesen Anschlag Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden müssen,

davon *Kenntnis nehmend*, daß in den Erklärungen des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten vom 11. September 1995 und 19. Dezember 1995 (S/1996/10, Anhänge I und II) die Auffassung vertreten wurde, daß der Mordanschlag auf Präsident Mubarak nicht nur dem Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten und nicht nur der Souveränität, Unversehrtheit und Stabilität Äthopiens, sondern außerdem ganz Afrika gegolten habe,

mit Bedauern darüber, daß die Regierung Sudans den in diesen Erklärungen enthaltenen Ersuchen des Zentralorgans der OAU bislang nicht Folge geleistet hat,

davon *Kenntnis nehmend*, daß der Generalsekretär der OAU weiter darum bemüht ist,

sicherzustellen, daß Sudan den Ersuchen des Zentralorgans der OAU Folge leistet,

sowie mit Bedauern davon *Kenntnis nehmend*, daß die Regierung Sudans auf die Bemühungen der OAU nicht angemessen reagiert hat,

zutiefst beunruhigt darüber, daß die Regierung Sudans den in Ziffer 4 der Resolution 1044 (1996) enthaltenen Ersuchen nicht Folge geleistet hat,

erneut erklärend, daß die Unterdrückung von Akten des internationalen Terrorismus, einschließlich derjenigen, an denen Staaten beteiligt sind, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist,

feststellend, daß die Nichtbefolgung der in Ziffer 4 der Resolution 1044 (1996) enthaltenen Ersuchen durch die Regierung Sudans eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, den internationalen Terrorismus zu beseitigen und die wirksame Durchführung der Resolution 1044 (1996) sicherzustellen, und zu diesem Zweck *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt*, daß die Regierung Sudans den in Ziffer 4 der Resolution 1044 (1996) enthaltenen Ersuchen ohne weiteren Verzug Folge leistet, indem sie

a) sofort Maßnahmen ergreift, um die Auslieferung der in Zusammenhang mit dem Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba (Äthiopien) gesuchten drei Verdächtigen, die in Sudan Zuflucht gefunden haben, zur strafrechtlichen Verfolgung an Äthiopien sicherzustellen; und

b) es unterläßt, zu terroristischen Aktivitäten Beihilfe zu leisten, diese zu unterstützen und zu erleichtern und terroristischen Elementen Schutz und Zuflucht zu gewähren, und indem sie in ihren Beziehungen zu ihren Nachbarn und zu anderen künftig in voller Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und der Charta der OAU handelt;

2. *beschließt*, daß die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen am 10. Mai 1996 um 00.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft treten und so lange in Kraft bleiben werden, bis der Rat feststellt, daß die Regierung Sudans Ziffer 1 dieser Resolution Folge leistet;

3. *beschließt*, daß alle Staaten

a) das Personal in den sudanesischen diplomatischen Vertretungen und Konsulaten zahlen- und rangmäßig beträchtlich reduzieren und die Freizügigkeit des verbleibenden Personals in ihrem Hoheitsgebiet einschränken oder überwachen werden;

b) Schritte unternehmen werden, um die Einreise in oder die Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet von Mitgliedern der Regierung Sudans, Amtsträgern dieser Regierung und

Mitgliedern der sudanesischen Streitkräfte zu beschränken;

4. *fordert* alle internationalen und regionalen Organisationen *auf*, keine Konferenzen in Sudan einzuberufen;

5. *fordert* alle Staaten, einschließlich derjenigen, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, sowie die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft beziehungsweise des Bestehens eines Vertrages oder einer Lizenz oder Genehmigung, die dem Inkrafttreten der Bestimmungen in Ziffer 3 zeitlich vorausgehen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;

6. *ersucht* die Staaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von 60 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Umsetzung der Bestimmungen in Ziffer 3 unternommen haben;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 60 Tagen nach dem in Ziffer 2 genannten Datum einen ersten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, die Angelegenheit 60 Tage nach dem in Ziffer 2 genannten Datum zu überprüfen, um auf der Grundlage der vom Generalsekretär ermittelten Tatsachen festzustellen, ob Sudan den in Ziffer 1 enthaltenen Forderungen Folge geleistet hat, und falls nicht, um festzustellen, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden sollen, um dies sicherzustellen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
